



Waagen bei der Herstellung von Beton Änderung der gesetzlichen Regelung zum Eichrecht ab 1.1.2015

(Stand: 10.11.2014)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Mess- und Eichverordnung (MessEV), die am 1.1.2015 in Kraft treten soll, ist auf Messgeräte oder Messwerte zur Bestimmung der Dichte und des Volumens, die im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Beton verwendet werden, das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die MessEV nicht anzuwenden.

Das bedeutet, dass im geschäftlichen Verkehr **bei der Abgabe von Beton ausschließlich nach Volumen, die Waagen ab 2015 nicht mehr geeicht werden**. Dies gilt auch, wenn zusätzlich zum Volumen Gewichtswerte angegeben werden.

Der Hersteller dieser Waagen kann jedoch weiterhin Konformitätsbewertungen auf Grundlage der europäischen Richtlinien durchführen. Aus eichrechtlicher Sicht besteht dafür jedoch keine Notwendigkeit, wenn die Abrechnung im geschäftlichen Verkehr ausschließlich nach Volumen erfolgt.

Sind für nicht eichrechtliche Belange Nachweise der Rückführung der Messgeräte (Waagen) auf nationale Normale erforderlich, besteht die Möglichkeit der Kalibrierung durch eine dazu berechnete Stelle (z.B. DAkkS-Labor) oder durch geeignete Maßnahmen der Eigenüberwachung im Rahmen der Qualitätssicherung.

Erfolgt im geschäftlichen Verkehr die Abgabe von Beton nach Gewicht, so müssen alle dabei verwendeten Waagen konformitätsbewertet bzw. geeicht sein.

